

Ein höheres theoretisches Niveau war aber weitgehend abhängig von einem hohen Stand der Lehre und Forschung.

Von dieser Erkenntnis ausgehend, wurden auf der Gesamtkonferenz des damaligen Instituts für Rechtswissenschaft im Juni 1956 ein umfangreiches Arbeitsprogramm und konkrete organisatorische Maßnahmen zur Überwindung des Zurückbleibens der Rechtswissenschaft beschlossen.³ Bereits in Vorbereitung dieser Konferenz wurde festgestellt, daß das Fehlen einer langfristigen Aufgabenstellung mit dafür ursächlich sei, daß die Wissenschaft ständig hinter dem Leben der Gesellschaft herhinke und nicht genügend zum Wesen der Erscheinungen vorzudringen vermöge.⁴

So war es auch kein Zufall, daß nach der 3. Parteikonferenz die Diskussion über theoretische Fragen — an der sich zunehmend auch Praktiker beteiligten — einen kämpferischen Charakter annahm. Von besonderer Bedeutung waren Diskussionen über Fragen der Ursachen der Straftaten, in deren Ergebnis bedenkliche Auffassungen einiger Strafrechtswissenschaftler überwunden werden konnten.

*Das Strafrechtsergänzungsgesetz von 1957 — ein bedeutsamer Schritt zur Ausgestaltung der Justizgesetzgebung*¹*

Am 11. Dezember 1957 beschloß die Volkskammer der DDR das Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuchs. Es enthält Ergänzungen zum Allgemeinen Teil und zum Besonderen Teil des damals noch geltenden alten Strafgesetzbuchs. In seiner Rede vor der Volkskammer sagte Karl Polak: „Unsere gesamte staatsorganisatorische wie auch staats- und rechtstheoretische Arbeit in den Jahren seit dem Aufbau unseres Staates ist die Arbeit an der Überwindung des bürgerlichen Formalismus, des Dogmatismus, die die bürgerliche Gesellschaft uns als Erbe hinterließ. Indem sich unsere staatliche Praxis an den objektiven Entwicklungsgesetzen der Gesellschaft orientierte, vervollkommnete sich unsere staatliche Tätigkeit als Instrument des sozialistischen Aufbaus. Diese Entwicklung vollzog und vollzieht sich nicht nur in der allgemeinen staatlichen Verwaltung sondern in gleicher Weise im Justizwesen. Das allen sichtbare Resultat dieser Entwicklung ist der heute vorliegende Entwurf eines Strafrechtsergänzungsgesetzes.“⁵

Welche Aspekte lagen dieser ausgewogenen Beurteilung zugrunde?

1. Der Entwurf des Strafrechtsergänzungsgesetzes beruhte in erster Linie auf der Verallgemeinerung der Praxis der Strafrechtsprechung in den vorangegangenen Jahren. Unsere Strafjustiz, die bei der Abwehr feindlicher Angriffe jederzeit Standhaftigkeit bewiesen hatte, war durchaus in der Lage, auch für die Strafgesetzgebung einen wichtigen Beitrag zu leisten.

2. Mit dem Leben eng verbunden, die Hinweise der Partei beachtend und aus der Praxis lernend, hatten die Staatsanwälte und Richter begriffen, daß die Differenzierung zu einer entscheidenden Frage sozialistischer Strafpraxis geworden war.

In diesem Zusammenhang sei an die 33. Plenartagung des Zentralkomitees der SED (16. bis 19. Oktober 1957) erinnert, auf der den Justizorganen hohe Anerkennung ausgesprochen wurde: „Unsere Richter und Staatsanwälte haben in ihrer Rechtsprechung richtig gehandelt, wenn sie differenzierten zwischen solchen Personen, die — obwohl sie gegen unsere Gesetze verstießen — doch nicht außerhalb unserer sozialistischen Ordnung stehend betrachtet werden können, sondern die aus Undiszipliniertheit, aus Mangel an Verantwortungsbewußtsein einen Rechtsbruch begangen haben, und zwischen jenen, die sich bewußt außerhalb unseres Staates stellen und als Staatsverbrecher die Fundamente unseres Staates angreifen.“⁶

Die weitere Vervollkommnung der Rechtspflege nach dem V. Parteitag der SED

Vom 10. bis 16. Juli 1958 tagte in Berlin der V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Zur Beratung stand der vom Zentralkomitee vorgeschlagene Kurs, während der nächsten Jahre die sozialistischen Produktionsverhältnisse in der DDR zum Siege zu führen und die Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus im wesentlichen abzuschließen.

Der Parteitag widmete den Fragen der weiteren Festigung des sozialistischen Staates als Hauptinstrument beim sozialistischen Aufbau größte Beachtung.

In ihrem Diskussionsbeitrag auf dem V. Parteitag sagte das Mitglied des Zentralkomitees Hilde Benjamin, damaliger Minister der Justiz, daß, bedingt durch die erreichte neue Qualität unseres Staates, auch die Rolle des Rechts eine neue Qualität gewinnt, daß neben seiner Hauptaufgabe in Gestalt „des Schutzes der Arbeiter-und-Bauernmacht und der Sicherung der sozialistischen Errungenschaften ... in immer stärkerem Maße seine Funktion als Instrument der Führung der Menschen und der schöpferischen Entwicklung der sozialistischen Beziehungen der Menschen untereinander“⁷ hervortritt.

Dazu aber waren eine Reihe von Voraussetzungen notwendig, die von der Gesetzgebung, in der Rechtsanwendung und nicht zuletzt auch von der Rechtswissenschaft geschaffen werden mußten. Unmittelbar nach dem V. Parteitag — ausgehend von seiner begeisternden Zielsetzung — wurden sowohl von der Rechtspraxis als auch von der Rechtswissenschaft die dringlichen Fragen gestellt: Wie kann man den neuen Anforderungen gerecht werden? Wo gibt es noch Hemmnisse? Was muß zuerst angepackt werden?

An der Diskussion zu diesen Fragen nahmen weite Kreise der Juristen aus der Praxis und viele Rechtswissenschaftler teil. Im Ergebnis der Diskussion, die ein hohes Niveau hatte, wurden u. a. folgende Gesichtspunkte dargelegt:

— Die alte, bürgerliche Gesetzgebung wird immer stärker zu einem echten Hindernis. Es kommt deshalb darauf an, die alten Gesetze durch neues, sozialistisches Recht zu ersetzen.

— Die neue Gesetzgebung ist ein schöpferischer Prozeß, in dem die sozialistische gesellschaftliche Praxis verallgemeinert werden muß, „um die Verallgemeinerung im Gesetz erneut der großen Probe auf ihre Richtigkeit in der Praxis zu unterziehen“⁸.

— An der neuen Gesetzgebung müssen weite Kreise der Werktätigen mitwirken. Das ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß ihr Inhalt lebensnah ausgestaltet wird und geeignet ist, aktiv beim beschleunigten Aufbau des Sozialismus mitzuwirken.

— In der Rechtsprechung zeigen sich trotz beachtlicher Fortschritte noch immer ernste Fehler. Sie beruhen auf Einflüssen des Dogmatismus und des noch nicht allseitig überwundenen Formalismus, die in der Hauptsache aus dem Studium und dem Fernstudium herrühren. Fehlerhafte Entscheidungen aber hemmen die gesellschaftliche Entwicklung und wirken nicht auf die Herausbildung des neuen, sozialistischen Bewußtseins.

In Auswertung des V. Parteitages der SED wurde von den zentralen Justizorganen eine Reihe von Festlegungen getroffen. Sie umfaßten Maßnahmen zur weiteren Qualifizierung der Kader, den Ausbau der Methoden für eine bessere Anleitung der Staatsanwälte und Richter in den Bezirken und Kreisen, Anregungen für eine bessere Zusammenarbeit der Justizorgane mit den Volksvertretungen sowie Hinweise für die weitere Ausgestaltung der politischen Massenarbeit der Richter und Staatsanwälte.

Erwähnenswert bleibt für diese Entwicklungsperiode noch die Babelsberger Konferenz über die Staatslehre des